

land genießt in Asien eine große Wertschätzung. Das habe ich selbst am Ende meiner Studienzeit erfahren. Als ich in den späten Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts in Köln an meiner völkerrechtlichen Dissertation schrieb, arbeitete ich mit einem südkoreanischen Kommilitonen zusammen, der nur für den einen Zweck einer erfolgreichen Promotion nach Deutschland gekommen war. Er forschte damals über die Meeresgrenzen im ostasiatischen Pazifik; der chinesische Kollege Wenbo Pan hat sich hingegen in seiner Dissertation einem chinesisch-deutschen Rechtsvergleich zum Strafzumessungsrecht verschrieben. Beim Lesen gerät man zugleich in Staunen und Nachdenken. Denn das chinesische Strafrecht kennt noch die Todesstrafe. Dazu kritisiert Wenbo Pan – nein, nicht die Todesstrafe als solche, sondern dass es in der chinesischen Strafrechtswissenschaft derzeit „keine eindeutigen Kriterien“ für die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere für die Frage nach dem sofortigen Vollzug oder einem Vollstreckungsaufschub gebe (S. 74)! Da bleibt einem erstmal der Mund offenstehen. An dem deutschen Strafzumessungsrecht übt er auch Kritik. Die Täterpersönlichkeit spiele hierzulande eine zu große Rolle; die Strafzumessungsschuld solle seiner Meinung nach nur an der Tatschwere gemessen werden (S. 35). Dann allerdings würde der Angeklagte zum bloßen Objekt der Strafjustiz werden, was das Grundgesetz aufgrund der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gerade vermeiden möchte (z. B. BVerfGE 27, 1 [6]; *Quarch* in: *Chinbanguza/Kuß/Steege*, Künstliche Intelligenz, Baden-Baden 2021, S. 1117 Rn. 34). Wenbo Pan ist eben ein Rechtsdenker, der in einem anderen System aufgewachsen ist. Darin liegt aber auch ein Reiz dieses Buches, denn der Autor vermittelt über viele Seiten tiefe Einblicke in das in vielerlei Hinsicht anders „gepolte“ chinesische Rechtsdenken. Andererseits hat er sich tief und mit großem Verständnis in das deutsche Strafzumessungsrecht „eingegraben“, das er mit dem kritischen Außenblick des Wissenschaftlers beleuchtet. So ist insgesamt ein durchaus eindrucksvolles rechtsvergleichendes Werk entstanden, dessen Lektüre allerdings nur Spezialisten empfohlen werden kann. Wenbo Pan haben seine Bemühungen in Deutschland jedenfalls nicht geschadet; er ist kurz nach seiner Freiburger Promotion zum Assistenzprofessor für Strafrecht in der chinesischen Hauptstadt Peking ernannt worden. *Dr. Matthias Quarch, Aachen*

**Manuel Strelitz: Der Zugang des Angeklagten zur Verständigung im Strafprozess. Tatbestand und Rechtsfolge des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO und seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 348 S. (Schriften zum Strafrecht;**

**Bd. 387) Print-Ausg.: 978-3-428-18288-6, € 99,90; E-Book: € 99,90**

Das Schrifttum über die Verständigung im Strafverfahren ist inzwischen Legion und erlebt im Gefolge der erneuten rechtstatistischen Analyse von *Altenhain/Jahn/Kinzig*<sup>1</sup> neue Nahrung. Dabei ist schon die Bezeichnung dieses Verfahrensinstruments oft ideologiebehaftet, wie bereits der „Whistleblower“ dieses einstmals verdeckten Verhaltens, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Hans-Joachim Weider*<sup>2</sup>, vor über vier Jahrzehnten öffentlich machte. Der Verfasser der vorliegenden Dissertation fügt der Debatte mit seiner dezidierten Untersuchung einen in der Diskussion oft weniger beachteten Blickwinkel hinzu. Während sich der überwiegende Teil der Literatur inzwischen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben widmet, sobald eine Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung geschlossen wurde, wird in dieser Arbeit die Frage aufgeworfen, wie sich die „kritische Einstiegs- und Anbahnungsphase der Absprachen“ gestaltet. Richter, die die Verständigung als in der StPO systemfremd empfinden, werden die Initiative zu einer Verständigung gar nicht erst ergreifen. Gerichte, die vorrangig die Steigerung der Prozessökonomie im Auge haben, werden bei eindeutiger Beweislage mehrheitlich ebenfalls keine Verständigung – die nach der richtigen Erkenntnis des Verfassers inzwischen zum Strafzumessungsgrund mutiert ist – in Erwägung ziehen, da sie dem Gericht nach Zeit und Aufwand keinen Vorteil bietet. Auch die Richter, die der Verständigung aufgeschlossen gegenüberstehen, haben bei der Beantwortung der Fragen, ob der verhandelte Fall „geeignet“ im Sinne des § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO und die Rechtsfolge des Verständigungsangebotes „zweckmäßig“ ist, einen weiten Ermessensspielraum. Ermessensfehler – so der Autor – können mit der Revision angegriffen werden. Der Nachweis, ob die Weigerung eines Gerichts, ein Verständigungsgespräch zu führen, auf sachlichen Erwägungen oder einer Antipathie des Richters gegen einen Beteiligten beruht, dürfte gegenüber dem Revisionsgericht kaum nachweisbar sein.

Die Frage, ob diese Ausgestaltung der Verständigung dem Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG genügt, wird vom Verfasser eindeutig beantwortet. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung führt zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung von Angeklagten, die schon im Gesetzeswortlaut angelegt ist. Der Angeklagte hat keinen Anspruch auf ein verständigungsbasiertes Verfahren. Er ist insoweit der Bereitschaft des Gerichts oder auch dem taktischen Verhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht ausgeliefert.<sup>3</sup> Der Verfasser bietet potenzielle Lösungsmöglichkei-

- 1 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, Baden-Baden 2020; vgl. Rezension *Lieber*, *RohR* 2021, S. 12.
- 2 *Alias Detlef Deal* aus *Mauschelhausen*, *Strafverteidiger* 1982, S. 545 ff.
- 3 Vgl. dazu das drastische Beispiel von *Heribert Prantl* (*ZEIT-Kursbuch* 166), *RohR* 2009, S. 17.

ten nach verschiedenen Richtungen an: das Erfordernis eines *qualifizierten* Geständnisses durch den Angeklagten, engere Strafraumen oder Richtlinien für das Strafmaß nach dem Vorbild der amerikanischen *Sentencing Guidelines*. Diese leiden alle an demselben Mangel – sie stoßen (jedenfalls bislang) auf Ablehnung beim Gesetzgeber.

Die Dissertation arbeitet präzise grundlegende Probleme der Verständigung heraus. Das Verfahren kann allein seiner Strukturen wegen zur Waffe in der Hand der unterschiedlichen Beteiligten werden. Der Angeklagte, der es sich leisten kann, bietet bei unklarer Beweislage die Verständigung als Lösung für eine ansonsten „unendliche Geschichte“ der Beweisaufnahme an. Der Angeklagte, der es sich nicht leisten kann, ist bei unsicherer Beweislage der – unausgesprochenen – Drohung des Gerichts ausgesetzt, bei fehlendem Geständnis die Härte des Gesetzes fühlen zu müssen. Das kann man als Polemik empfinden oder in Umkehrung von *Bertolt Brecht* den Schluss ziehen: Die Verhältnisse sind eben so. (hl)

**Marie Hädrich: Die Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften gemäß §§ 56 ff. StGB auf die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB. Eine Untersuchung zur Rechtsnatur der Ersatzfreiheitsstrafe im Besonderen. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 250 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 398) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18410-1 € 69,90; E-Book: € 69,90**

Die Ersatzfreiheitsstrafe bewegt – immer mal wieder – die Rechtspolitik. Zu mehr als kosmetischen Reparaturen vermag sich die Diskussion aber nicht durchzuringen. Seit Jahrzehnten ist die Tatsache bekannt, dass man als zu einer Geldstrafe Verurteilter eher im Strafvollzug landet als jemand, der – wegen einer schwerer wiegenden Tat – zu Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Diese Problematik greift die Autorin in ihrer Dissertation auf. Das Kernproblem der Geldstrafe ist die Bemessung der Höhe eines Tagessatzes, der oft von den Gerichten zu hoch angesetzt wird, insbesondere bei wirtschaftlich schwachen Personen wie Insolventen oder Beziehern von Transferleistungen nach dem SGB II, wenn das Gericht auf ein empfindliches Strafübel für den Verurteilten abstellt. Die Geldstrafe trifft damit den Täter mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit härter als den gut situierten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird so zu einer sozial ungerechten Sanktion, die der Leiter der JVA Plötzensee in Berlin *Meyer-Odedwald* in drastischer, aber zutreffender Weise so beschreibt: „Die Elenden der Stadt kippt man uns vor die Tür. Menschen, zu denen der Gesellschaft nichts mehr

einfällt.“ Das Problem wird auch durch den Vorschlag von Bundesjustizminister *Buschmann* (jetzt in Übereinstimmung mit Bundesinnenministerin *Faeser*) nicht beseitigt, nicht einmal wesentlich gelindert, wenn das Umrechnungsverhältnis der Tagessätze in Freiheitsstrafe von 1:1 in 2 (Tagessätze) zu 1 (Tag Freiheitsstrafe) geändert wird. Auch den Vorschlag der Links-Partei, die Ersatzfreiheitsstrafe ersatzlos abzuschaffen, beurteilt die Autorin skeptisch, weil dies nicht nur *Zahlungsunfähige*, sondern auch *Zahlungsunwillige* bevorzugen würde. Als Mittelweg arbeitet sie die Möglichkeit heraus, die Ersatzfreiheitsstrafe ebenso wie die normale Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen zu können. Die zentrale Frage, die dabei systematisch zu klären ist, ist die nach der Natur der Ersatzfreiheitsstrafe: Ist sie echte Freiheitsstrafe oder eher ein Zwangsmittel für die Zahlung? Richtigerweise stellt die Autorin bei der Entscheidung dieser Frage stärker auf die tatsächliche Wirkung der Freiheitsentziehung ab als auf die Einordnung in die dogmatisch komplexe – teils auch widersprüchliche – Systematik des Strafsystems im StGB. Ergänzend weist sie auf die Lösungen europäischer Nachbarn wie Österreich oder Schweden hin, die eine andere Zielsetzung verfolgen: Die Ersatzfreiheitsstrafe soll nicht den *Zahlungsunfähigen*, sondern ausschließlich den *Zahlungsunwilligen* treffen. Ihr Vorschlag umfasst eine vierstufige Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe:

1. Zahlung der Geldstrafe oder Ableistung freier Arbeit;
2. Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflagen und Weisungen (§§ 56 ff. StGB);
3. bei Widerruf der Bewährung (§ 56f StGB) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Unterbleiben bei unbilliger Härte für den Verurteilten (§ 459f StPO);
4. Aussetzung des Restes der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte oder zwei Dritteln der Zahlung (§ 57 StGB).

Dabei soll die jeweilige Entscheidung dem Richter vorbehalten bleiben und nicht von dem mit der Vollstreckung des Urteils befassten Rechtspfleger getroffen werden. Dieser Vorschlag entspricht dem Ultima-Ratio-Prinzip der Freiheitsstrafe ebenso wie dem Gerechtigkeitsgefühl, dass jeder nach der aus seiner Tat entspringenden Schuld bestraft wird und nicht nach seiner wirtschaftlichen Situation, in der er sich (verschuldet oder unverschuldet) befindet. Dabei sind ökonomische Aspekte wie der, dass ein nicht bezahlter Tagessatz von 5 € den Staat 150 € pro Hafttag kostet, noch nicht einmal einbezogen. Die Arbeit sei dem Gesetzgeber zur Lektüre empfohlen, bevor die nächste, ebenso unsystematische wie unter Gerechtigkeitsaspekten erfolglose Lösung des Problems angesteuert wird. (hl)